

Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

- 8. Aug. 1984

vom

B 2

Stadt Illnau-Effretikon

Festsetzung von Verkehrsbau- und Niveaulinien an der Effretikonerstrasse S-7, Teilstück Volketswilerstrasse - Usterstrasse S-3

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. An der Effretikonerstr. S-7, Teilstück Volketswilerstrasse - Usterstrasse S-3, Stadt Illnau-Effretikon, werden gemäss dem beiliegenden Plan Verkehrsbau- und Niveaulinien festgesetzt.

II. Die Verkehrsbau- und Niveaulinien sind in der Stadt Illnau-Effretikon während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Festsetzung der Verkehrsbaulinien beim Regierungsrat Rekurs erheben; die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen,

a) die Verkehrsbau- und Niveaulinienfestsetzung sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hier vor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekanntzumachen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom
an der Effretikonerstrasse S-7, Teilstück Volketswilerstrasse - Usterstrasse S-3, Stadt Illnau-Effretikon, Verkehrsbau- und Niveaulinien festgesetzt. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss."

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbau- und Niveaulinienfestsetzung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Stadtrat Illnau-Effretikon, 8308 Effretikon (mit Planbeilagen)
- Baudirektion Sekretariat
- Baudirektion Rechnungssekretariat
- Tiefbauamt
 - Strasseninspektor
 - Kreisingenieur III (2-fach)
 - Baulinienbüro
 - Rechtsdienst

Zürich, - 8. Aug. 1984
He/bb

Für getreuen Auszug:



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. Februar 1985

677. Baulinien (Rekurse)

In Sachen

1. Roland Hausin, Adliswil,
2. Frieda Brünnger-Ott, Illnau,
3. Hans Kuhn, Illnau,
4. Otto Jucker, Illnau,

Rekurrenten, gegen die Direktion der öffentlichen Bauten, Rekursgegnerin, betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Effretikonerstrasse, Staatsstrasse S-7, Illnau-Effretikon,

hat sich ergeben:

A. Mit Verfügung Nr. 1781 vom 8. August 1984 setzte die Baudirektion an der Effretikonerstrasse S-7 für die Strecke Volketswilerstrasse-Usterstrasse S-3 in Illnau-Effretikon Verkehrsbau- und Niveaulinien fest.

B. Gegen diese Verfügung erhoben Roland Hausin, Frieda Brünnger-Ott, Hans Kuhn und Otto Jucker mit separaten Eingaben rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat. Ihre Anträge lauten sinngemäss auf Aufhebung der angefochtenen Festsetzungsverfügung.

C. Die Baudirektion beantragt in ihrer Vernehmlassung an den Referenten die Abweisung der Rekurse, soweit darauf einzutreten sei.

Es kommt in Betracht:

1. Die Rekurse richten sich gegen dieselbe Baulinienvorlage. Da sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gleichartige Fragen stellen, sind sie zu vereinigen.

2. Verkehrsbaulinien dienen primär der Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen für Strassen, Wege, Plätze und Eisenbahnen, gegebenenfalls samt den begleitenden Vorgärten, Lärmschutzanlagen, Grünzügen und Fahrzeugabstellplätzen (§ 96 PBG). Sie ermöglichen, das für die Erstellung neuer sowie den Ausbau und die Korrektur bestehender Strassen oder anderer Verkehrsanlagen erforderliche Land von der Überbauung freizuhalten.

3. Die angefochtene Baulinienvorlage dient der Sicherung von Strassenland für den Bau einer Strassenunterführung unter der SBB-Linie beim Gasthof Frohsinn an der Stelle des heutigen Niveauübergangs.

Die Rekurrenten Nrn. 1-3 sind als Grundeigentümer, deren Grundstücke von den Baulinien angeschnitten werden oder deren Grundstücke durch die Baulinienziehung ändern tatsächlich relevanten Auswirkungen ausgesetzt werden, zur Rekurshebung legitimiert. Ob die Stellung «als potentieller Miterbe» eines von der Baulinienziehung betroffenen Grundstücks, wie sich der Rekurrent Nr. 4 selbst bezeichnet, genügt, um eine Rekurslegitimation zu begründen, ist im Hinblick auf die erforderliche Unmittelbarkeit des Rechtsschutzinteresses fraglich und wohl eher zu verneinen. Die Frage kann jedoch offengelassen werden.

4. Die Baulinien an der Effretikonerstrasse folgen mit Ausnahme des Streckenteils beim Bahnübergang der Linienführung der bestehenden Staatsstrasse. Für den Abschnitt der geplanten Strassenunterführung weicht das Baulinienpaar in einem Bogen nach Osten aus. Die Einwände der Rekurrenten Nrn. 1 und 4 richten sich in erster Linie gegen die geplante Unterführung und damit gegen die Verlegung der Effretikonerstrasse in diesem Bereich. Sie machen geltend, die Liegenschaften Kat.-Nrn. 2507, 2508 und 2509 verlören ihren für die Wirtschaftlichkeit die-

ser Grundstücke wichtigen direkten Anstoss an die Effretikerstrasse. Die Rekurrentin Nr. 2 befürchtet höhere Verkehrsimmissionen und unverhältnismässige Landabtretungen. In teilweise übereinstimmenden Ausführungen wird von den Rekurrenten die Verlegung der Unterführung in Richtung Oberillnau unter Beibehaltung der Effretikerstrasse als Sackgasse bis zum Bahnübergang vorgeschlagen. Nach Ansicht der Rekurrenten brächte ein neues Strassenanschlusswerk ausserhalb Oberillnau beim Grausel, welches eine Verbindung der Effretikerstrasse mit der Kempptthalstrasse über das Kemppttal hinweg herstellen würde, die optimale Lösung. Schliesslich wäre nach Meinung des Rekurrenten Nr. 1 auch eine Fortsetzung der Effretikerstrasse auf einem neuen Trasse westseits entlang der SBB-Linie zur Usterstrasse einer Unterführung ebenfalls vorzuziehen.

Es liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, Bahnniveauübergänge durch kreuzungsfreie Strassenunterführungen zu ersetzen. Die von den Rekurrenten in den Vordergrund gestellte Strassenvariante (Verknüpfung Grausel) zielt auf ein völlig anderes Verkehrskonzept für Illnau ab. Zunächst ist dazu festzuhalten, dass ein Strassenverbindungsnetzwerk Grausel nur dann die geplante Aufhebung des SBB-Niveauübergangs beim Restaurant Frohsinn überflüssig machen würde, wenn die Effretikerstrasse an dieser Stelle zu einer Stichstrasse ausgestaltet würde. Dies hätte jedoch eine Unterbrechung der direkten Ortsverbindung zwischen Ober- und Unterillnau und für den Fahrverkehr beträchtliche Umwege zur Folge. Entscheidend fällt ins Gewicht, dass eine neue Strassenquerverbindung zwischen der Effretikerstrasse und der Kempptthalstrasse nicht nur einen beträchtlichen Landverlust, sondern auch einen gravierenden, unverhältnismässigen und deshalb nicht hinzunehmenden Eingriff in das Landschaftsbild des Kemppttals bedeuten würde. Diese schwerwiegenden Nachteile eines solchen Konzeptes vermöchten die Vorteile einer verkehrsmässigen Entlastung des kleinen Bahnübergangs beim Grausel sowie eine Entlastung im Bereich der Kempptthalbrücke bei weitem nicht aufzuwiegen. Die vorgeschlagene Alternative muss deshalb ausser Betracht fallen. Eine Strassenvariante westseits entlang der Bahnlinie brächte eine Verlagerung zu Lasten anderer Grundeigentümer, ohne die Möglichkeit, das bestehende Trasse weiter zu verwenden. Allein schon diese Tatsachen stehen diesem Vorschlag entgegen. Die Rekurrenten Nrn. 1 und 4 haben keinen Anspruch darauf, dass die Liegenschaften Kat.-Nrn. 2507-2509 wie bis anhin sowohl von Norden wie von Süden her erschlossen bleiben.

Einer Verschiebung des Unterführungswerks in Richtung Norden muss entgegengehalten werden, dass dann auch mit der Tieferlegung der Strasse praktisch bereits in Oberillnau begonnen werden müsste. Damit verlören Liegenschaften ausgangs Oberillnau ihre Erschliessung. Eine Ersatzzufahrt wäre jedoch wegen der engen örtlichen Verhältnisse entlang der Rampe nicht zu verwirklichen und rückwärtig ungleich schwieriger zu bewerkstelligen, als dies im Bereich der Grundstücke der Rekurrenten der Fall ist. Überdies würde eine Verschiebung die Anlage eines längeren neuen Trassees bedingen.

Das öffentliche Interesse an der angefochtenen Baulinienvorlage ist mithin ausgewiesen. Die Baulinienziehung erweist sich insbesondere durch ihre weitgehende Übernahme der bestehenden Strassenführung als zweckmässig und verhältnismässig. Dies zeigt sich entgegen der Behauptung der Rekurrentin Nr. 2 auch im Bereich ihres Grundstücks Kat.-Nr. 2505. Die westseitige Baulinie schneidet das bestehende Wohnhaus der Rekurrentin nicht an. Die voraussichtliche Vorgartentiefe von rund 6 m entspricht dem vom kantonalen Recht ohnehin geforderten Mindestabstand von der Strassengrenze. Über Fragen der Landabtretung kann in diesem Verfahren nicht entschieden werden, da das Strassenprojekt nicht Gegenstand der Baulinienvorlage bildet. Dies ist auch

den Einwänden des Rekurrenten Nr. 3 entgegengehalten. Wenn durch die Realisierung des neuen Strassenteilstücks und der Unterführung verschiedenen Liegenschaften die Erschliessung verunmöglicht wird, muss im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften eine Ersatzzufahrt erstellt werden, deren Linienführung jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist. Auf die diesbezüglichen Vorbringen des Rekurrenten Nr. 3 kann deshalb nicht eingetreten werden.

5. Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Rekurse, soweit darauf einzutreten ist.

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens den Rekurrenten zu je einem Viertel aufzuerlegen.

Auf Antrag des Referenten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von Roland Hausin, Frieda Brüngger-Ott, Hans Kuhn und Otto Jucker eingereichten Rekurse betreffend Festsetzung von Baulinien an der Effretikonerstrasse in Illnau werden vereinigt.

II. Die Rekurse werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

III. Die Kosten dieses Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1200 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 120, werden den Rekurrenten zu je einem Viertel auferlegt.

IV. Mitteilung an Roland Hausin, Albisstrasse 58, 8134 Adliswil, Frieda Brüngger-Ott, Effretikonerstrasse 27, 8308 Illnau, Hans Kuhn, Volketswilerstrasse 1, 8308 Illnau, Otto Jucker, Mythenstrasse 28, 8308 Illnau, den Stadtrat Illnau-Effretikon, 8307 Effretikon, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. Februar 1985

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller